

Strausberger Platz 1  
10243 Berlin

[www.logo-deutschland.de](http://www.logo-deutschland.de)  
[info@logo-deutschland.de](mailto:info@logo-deutschland.de)

## **Stellungnahme**

vom 30.09.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 19.09.2022, Bundestagsdrucksache 20/3448

## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

### **§125a**

Vorgesehene Änderung:

§ 125a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „bis zum 30. September 2021“ werden gestrichen.

### **Ablehnung**

Begründung:

Mehr Versorgungsverantwortung – dieses Ziel wurde mit dem TSVG festgeschrieben. Mit einer vollständigen Entfristung kann das Vorhaben seitens eines Vertragspartners oder einer Vertragspartei blockiert werden, da der Druck zur Umsetzung erlischt.

### **§ 125a**

Vorgesehene Änderung:

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht zustande und kann mindestens einer der Vertragspartner intensive Bemühungen zur Erreichung des Vertrages auf dem Verhandlungsweg nachweisen, werden der Inhalt des Vertrages oder die Preise innerhalb von drei Monaten durch die Schiedsstelle nach § 125 Absatz 6 festgesetzt. Das Schiedsverfahren beginnt, wenn mindestens eine Vertragspartei die Verhandlungen ganz oder teilweise für gescheitert erklärt und die Schiedsstelle anruft.“

### **Ablehnung**

Begründung:

Die geplante Änderung wirft neuerliche Fragen auf und trägt nicht zu einer Klarstellung bei. Die Einleitung von Schiedsverfahren wird erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Geschah dies zuvor in Folge einer Fristüberschreitung, die bzgl. der Blankoverordnung nach 125a nun gar nicht mehr vorhanden sein soll, soll nun „mindestens einer der Vertragspartei (Krankenkassen oder einer der Berufsverbände) intensive Bemühungen zur Erreichung eines Vertrages auf dem Verhandlungswege nachweisen“. Die Regelung folgt offenbar dem Wunsch des GKV-Spitzenverbands, die Leistungserbringerverbände zu einer einheitlichen Meinung zu zwingen.

Einheitliche Meinungen sind sicher wünschenswert, aber ein dezidiertes, sicherlich pluralistisches und damit genaues Abbild der vorherrschenden Haltungen und Meinungen im jeweilige Heilmittelbereich, in dem eine differenzierte Betrachtung der fünf Berufsgruppen (Physio-, Ergo-, Ernährungstherapie, Logopädie und Podologie) allein deshalb angezeigt ist, um den teils gravierenden Unterschieden im Rahmen der jeweiligen

Aufgaben im Sinn der zu versorgenden Patientinnen und Patienten auch gerecht zu werden, spiegelt am Ende nur demokratische Grundsätze wider.

„Vertragspartei und Vertragspartner“ – diese Begriffe können nicht synonym verwendet werden. Vertragspartner sind die einzelnen Berufsverbände bzw. die einzelnen Krankenkassen, die laut Gesetz durch den GKV-Spitzenverband vertreten werden. Vertragsparteien sind die Verbände in ihrer Gesamtheit auf der einen und der GKV-Spitzenverband auf der anderen Seite.

Ist im vorgelegten Entwurf mit der bestehenden Formulierung, die einerseits Vertragspartner, andererseits aber Vertragspartei benennt, explizit ein Bedeutungsunterschied gemeint, würde sich dieser blockierend auf Schiedsverfahren überhaupt auswirken, denn einerseits soll ein Vertragspartner also Bemühungen auf dem Verhandlungsweg nachweisen, andererseits kann nur seitens einer Vertragspartei, auf Seiten der maßgeblichen Berufsverbände also ausschließlich gemeinsam, ein Schiedsverfahren eingeleitet werden? Das kann nicht gewollt sein, aus vorgenannten Gründen. Von daher ist auch hier eine Änderung erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag der geplanten Änderung:**

*„Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht zustande und kann mindestens einer der Vertragspartner intensive Bemühungen zur Erreichung des Vertrages auf dem Verhandlungsweg nachweisen, werden der Inhalt des Vertrages oder die Preise innerhalb von drei Monaten durch die Schiedsstelle nach § 125 Absatz 6 festgesetzt. Das Schiedsverfahren beginnt, wenn mindestens **ein Vertragspartner** die Verhandlungen ganz oder teilweise für gescheitert erklärt und die Schiedsstelle anruft.“*



Diethild Remmert, 1. Vorsitzende



Christiane Sautter-Müller, 2. Vorsitzende